

Aus Unternehmerverbänden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **12 (1920)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Resolution des Gewerkschaftsausschusses vom 30. Dezember 1919 in Olten.

1.

Der Gewerkschaftsausschuss erklärt in Bekräftigung der Resolution vom 11. September 1919, die Auslösung von Massenaktionen durch die Arbeiterunionsen betreffend, die Bestrebungen, neben dem Gewerkschaftsbund eine Föderation der Arbeiterunionsen zu errichten, als mit den Interessen der zentralen Gewerkschaftsverbände wie mit den wirtschaftlichen und politischen Interessen der Arbeiter unvereinbar.

2.

In den Statuten des Schweiz. Gewerkschaftsbundes sind Betätigungsgebiet und Kompetenzen der Gewerkschaftsverbände und Arbeiterunionsen (Gewerkschaftskartelle so umschrieben, dass eine reibungslose Zusammenarbeit und die bestmögliche Wahrnehmung der Arbeiterinteressen gewährleistet sind, was auch von der Grosszahl der Unionsen anerkannt wird.

3.

Zweck und Aufgaben der Gewerkschaftsverbände sind in deren Verbandsstatuten umschrieben.

Soweit gemeinsame Interessen der Verbände und Mitglieder in Frage stehen, sind der Gewerkschaftsausschuss respektive der Gewerkschaftskongress die kompetenten Organe, nach Art. 3 der Statuten des Gewerkschaftsbundes der jeweiligen Situation entsprechende Massnahmen eventuell im Einvernehmen mit den Parteieninstanzen vorzukehren.

4.

Es kann nur Sache eines Gewerkschaftskongresses sein, die *Vertretung der Unionsen* im Gewerkschaftsausschuss und im Gewerkschaftskongress neu zu ordnen. Um ein besseres Zusammenarbeiten mit den Unionsen zu ermöglichen, beauftragt der Ausschuss das Bundeskomitee, zuhanden des Gewerkschaftskongresses von 1920, bezügliche Vorschläge auszuarbeiten.

5.

Eine *Neuordnung der Kompetenzen* zwischen Gewerkschaftsverbänden und Arbeiterunionsen (Gewerkschaftskartellen) kann nur erfolgen im Rahmen der vollen Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit der Gewerkschaftsverbände und der Einordnung der Arbeiterunionsen (Gewerkschaftskartelle).

Zu dieser Neuordnung ist nur der Gewerkschaftskongress zuständig.

6.

Der Ausschuss ist nicht in der Lage, einem *Arbeiterkongress* die Rechte und Befugnisse der Gewerkschaftsverbände oder des Gewerkschaftsbundes zu delegieren, da ein Arbeiterkongress auch die *Pflichten* der Gewerkschaftsverbände nicht zu übernehmen vermag und der organisatorische Aufbau der Gewerkschaftsorganisation, der sich in seiner heutigen Form im ganzen bewährt hat, dies verbietet.

Der Ausschuss ist aber auch davon überzeugt, dass ein Arbeiterkongress oder eine aus ihm hervorgehende Organisation, deren Grundlage die Arbeiterunionsen (Gewerkschaftskartelle) sind, die Aufgaben, die ihm zugeacht sind, gar nicht auszuführen vermöchte.

7.

Unionsen (Gewerkschaftskartelle), die sich einer *Föderation der Arbeiterunionsen* anschliessen, verzichten damit auf alle Rechte im Gewerkschaftsbund. Die Artikel 6, 7 und 8 der Statuten des Gewerkschaftsbundes und die Bestimmungen über das Tätigkeitsgebiet der lokalen Gewerkschaftskartelle, gewerkschaftliche Abteilungen der Arbeiterunionsen und der lokalen Arbeitersekretariate fallen für sie ausser Betracht.

Aus Unternehmerverbänden.

Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen.

Im Jahresbericht pro 1918 sind folgende Organisationen als Mitglieder aufgeführt:

Schweizerischer Baumeisterverband.
Verein schweizerischer Zentralheizungsindustrieller.
Verband schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten.
Schweiz. Spenglermeister- und Installateur-Verband.
Arbeitgeberverband schweiz. Maschinen- und Metallindustrieller.
Association cantonale bernoise des fabricants d'horlogerie.
Association patronale horlogère du district du Locle.
Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie.
Verband schweiz. Seidenstofffabrikanten.
Arbeitgeberverband schweiz. Seidenhilfs-Industrieller.
Arbeitgeberverband schweiz. Schuhindustrieller.
Verband der Basler Chem. Industriellen.
Arbeitgeberverband schweiz. Papierindustrieller.
Allgemeiner Arbeitgeberverband.
Arbeitgeberverband Aarau.

Aus diesem Verzeichnis ergibt sich, dass die Organisationsfrage auch hier noch nicht gelöst ist, indem neben Berufsorganisationen kantonale und allgemeine Verbände der Zentrale angeschlossen sind.

Der Bericht befasst sich kurz mit den aktuellen Fragen.

Die Lösung der Frage der Arbeitslosenfürsorge findet den Beifall des Verbandes nicht, allerdings aus den entgegengesetzten Gründen wie bei uns. Gegen einen Satz im Bericht müssen wir entschieden Verwahrung einlegen. Es heisst: «Wochenlang werden sich meldende Leute unterstützt, bevor man beim angeblich letzten Arbeitsorte über die Richtigkeit der Angaben Erkundigungen einzieht; und dies, obwohl erwiesenermassen arbeitsscheue Elemente in grosser Zahl sich an die städtischen Zahlstellen heranzumachen, um durch unwahre Angaben zu einem bequemem Dasein zu gelangen.» Wenn der Bericht sagen würde, in soundso viel Fällen wurden Arbeitslose wegen betrügerischer Angaben dem Richter überwiesen, wäre nichts dagegen zu sagen. Die «grosse Zahl» der Arbeitslosen, die sich angeblich zu den reichen Unterstützungen drängt, das entspricht einer Tendenz, die in der «Arbeitgeber-Zeitung» zu finden ist.

Das Abkommen mit den Angestelltenverbänden über die Anstellungsbedingungen begutachtet der Zentralverband mit süssaurer Miene, und auch die Verhandlungen über die Verkürzung der Arbeitszeit in der Industrie, für die der Zentralverband ein eigenes Programm aufgestellt hatte, sind nicht so verlaufen wie vorgesehen. Der Berichterstatter sagt: Mit den Richtlinien des Zentralverbandes liess sich daher (weil sich die Unternehmer nicht daran hielten) keine Verständigung erzielen. Ueberall musste die 48stundenwoche in nahe Aussicht gestellt werden. Selbst die Textilindustrie, welcher anfänglich die Weisungen des Zentralverbandes eher zu weit gingen, entschloss sich, ihren Mitgliedern die Einführung der 48stundenwoche auf den 1. Juni 1919 zu empfehlen.

Der Zentralverband bemühte sich auch, in Verbindung mit andern Unternehmerverbänden, Vorschläge für einen wirksamen Streikbrecherschutz im eidgenössischen Strafgesetzentwurf zu formulieren.

Mit der Registrierung der Lohnbewegungen ist es im Zentralverband noch schlecht bestellt. Es werden nur die Streiks registriert und die offenbar mangelhaft. Wir wollen zum Vergleiche unsere Zahlen gegenüberstellen:

	Streiks	Betriebe	Arbeiter	Verlorene Arbeitstage
Gewerkschaftsbund	264	1467	24,318	289,860
Arbeitgeberverbände	63	137	15,703	199,622

Von den 64 Streiks seien 4 mit vollem Erfolg, 45 mit teilweisem Erfolg und 14 ohne Erfolg verlaufen. Weitere kritische Bemerkungen werden an die Bewegungen nicht verschwendet.

Kongress für Industrie und Handel.

In Bern versammelten sich am 12. Dezember 1919 350 Vertreter des Handels- und Industrievereins und des Zentralverbandes der Arbeitgeberorganisationen zur Behandlung von Wirtschaftsfragen. Es wurden behandelt: 1. Wirkungen der 48stundigen Woche; 2. Arbeitslosenfürsorge; 3. Frage der kleinen Banknoten. Das letzte Traktandum fiel aus der Diskussion, und die Arbeitslosenfürsorge gab zu besonderen Beschlüssen keinen Anlass. Dagegen beanspruchte das Thema der 48stundigen Woche das ganze Interesse des Kongresses wie der Öffentlichkeit, trotzdem die Sache für die Industrie durch den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1919 eigentlich entschieden ist. Es wurde die folgende Resolution angenommen:

«Der 1. schweizerische Kongress für Industrie und Handel vom 12. und 13. Dezember 1919 in Bern hat in eingehender Diskussion das am 1. Januar 1920 in Kraft tretende Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken erörtert. Der Kongress ist sich darüber klar, dass dieses Gesetz, das im Interesse des sozialen Friedens zustande gekommen ist, die Stellung der schweizerischen Industrie in hohem Masse erschwert. Er erachtet die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden für die schweizerischen Industrien nur dann als erträglich, wenn die Arbeitsintensität in allen Zweigen voll aufrechterhalten bleibt und die Leistungen nicht zurückgehen. Der Kongress erwartet, dass keine schweizerische Industrie mit ihrer wöchentlichen Arbeitszeit unter die gesetzliche Norm von 48 Stunden heruntergeht.»

Ein Teil der Arbeiterpresse ist schon nervös geworden des Umstandes wegen, dass die Unternehmer überhaupt einen Kongress abgehalten haben. Man hat von der Energie und Tatkraft der Unternehmer gesprochen gegenüber der «Untätigkeit» des Gewerkschaftsbundes. Wir sind nun allerdings nicht der Meinung, dass die Unternehmer nur mit unserer Erlaubnis Kongresse abhalten dürfen, glauben auch nicht, dass wenn ein solcher stattfindet, etwa sofort ein Gegenkongress einberufen werden muss, um eine geharnischte «Gegenresolution» zu fabrizieren. Wir halten auch dafür, dass der Inhalt der auf dem Industriellenkongress gefassten Resolution mit aller Ruhe und Sachlichkeit geprüft werden kann.

Dass den Industriellen die Einführung der 48stundigen Woche nicht recht liegt, ist doch nur normal. Nachdem sie sich seit 50 Jahren gegen den Achtstundentag mit allen Mitteln gewehrt haben, wäre es gewiss zuviel verlangt, wollte man ihnen zumuten, sich ohne weiteres mit der gegebenen Situation abzufinden.

Sache der Arbeiterschaft ist es, sich diese Errungenschaft nicht mehr entreissen zu lassen. Allen Bestrebungen, das Gesetz zu umgehen oder eine Aenderung desselben anzubahnen, muss mit den schärfsten Mitteln entgegengetreten werden. Dabei wird man gut tun, die Saboteure der 48stundigen Woche im eigenen Lager nicht zu übersehen, diejenigen, die nach den geleisteten 48 Arbeitsstunden entweder im Betrieb ihres Unternehmers ohne Not Ueberzeitarbeit leisten oder die in der eigenen Wohnung eine Werkstatt eröffnen und die Berufsarbeit

dort fortsetzen. Wenn der Endeffekt kein anderer wäre, hätten wir uns die opferreichen Kämpfe um die Arbeitszeitverkürzung sparen können.

Der Internationale Gewerkschaftsbund

hat an die russische Regierung in Moskau folgendes Schreiben gerichtet:

Werte Genossen! Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, hat der internationale Gewerkschaftskongress, der vom 28. Juli bis 4. August in Amsterdam stattfand, sich in sehr energischer Weise gegen die Blockade Russlands durch die Regierungen der sogenannten alliierten Länder ausgesprochen; ausserdem hat er den Vorstand der neuen gewerkschaftlichen Internationale beauftragt, sich so schnell wie möglich in Verbindung zu setzen mit den Genossen derjenigen Länder, die früher Teile des alten russischen Kaiserreichs gewesen sind, um möglichst genaue Auskunft über die Lage und Tätigkeit der russischen Gewerkschaftsbewegung zu erhalten, damit er auf Grund dieser Auskunft über die Mittel beschliessen kann, die durch uns anzuwenden sind, um die russische Gewerkschaftsbewegung so energisch wie möglich zu unterstützen.

In Uebereinstimmung mit diesem Auftrag, der uns erteilt wurde, habe ich die Ehre, mich an Sie zu wenden, um Sie inständig zu bitten, in möglichst kurzer Zeit alle geeigneten Mitteilungen über den Aufbau, die Entwicklung und die Kämpfe der russischen Gewerkschaften, ebenfalls über die durch die Kämpfe erzielten Erfolge an unser Bureau einzusenden. Ich habe das Vertrauen, dass Sie meinem Ersuchen entsprechen werden und dass auf diese Weise der erste Schritt zu einem internationalen Zusammenarbeiten der russischen Arbeiter mit ihren Genossen der andern Länder geschieht.

Unsererseits verspreche ich im Namen der 18 Millionen Arbeiter, die dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, die wirksamste moralische und materielle Hilfe, falls sie nötig ist und wenn die Umstände uns erlauben, sie zu leisten.

Freundliche Grüsse.

Das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes: *E. Fimmen*, Sekretär.

Genossenschaftsbewegung.

Genossenschaftsbuchdruckerei Basel. Dem in flotter Ausstattung erschienenen Geschäftsbericht dieses Betriebes entnehmen wir, dass im Geschäftsjahr 1918/19 der Geschäftsgang ein guter war. Die Verwaltung ist bereit, trotz der starken Lohnsteigerungen, vom Geschäftsergebnis die Summe von 40,000 Fr. in Reserve zu legen für einen Alters- und Invalidenfonds.

Im Berichtsjahr wurden für Fr. 545,747.35 Druckarbeiten hergestellt. Nach Abschreibung von Fr. 24,070.20 auf Personalfürsorgekonto, Fr. 40,000.— Fürsorgefonds für das Personal und Fr. 10,000.— andern Abschreibungen verbleibt ein Reingewinn von Fr. 3833.55.